

Newsletter N. 108 (GER)

Zollfreier Handel innerhalb von ASEAN  
und den Nachbarländern  
Dezember 2010

Unter welchen Voraussetzungen können Produkte, die in einem Lande der Association of Southeast Asian Nations („ASEAN“) hergestellt sind, in einem anderen ASEAN Staat zollfrei vertrieben werden?

## 1. Einführung

Die ASEAN Region hat zurzeit 10 Mitgliedsstaaten (Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Singapur, Thailand, Brunei, Burma [Myanmar], Kambodscha, Laos und Vietnam). Jeder dieser Staaten ist multilateral und bilateral mit verschiedenen anderen Staaten verbunden.

Zolltarife beziehen sich auf verschiedenen HS - Nummern (entspricht einem harmonisierten System von mehreren tausend Gütern, die alle eindeutig mit einer HS Nummer bezeichnet sind, wobei allerdings zwischen verschiedenen Staaten teilweise verschiedene Auffassungen bestehen; z.B.: Schlafanzug oder T - Shirt). Zolltarife werden (vom Grundsatz her) im Laufe der Jahre geringer (außer, es gibt kurzfristige Anti Dumping Massnahmen, was bedeutet, dass die Zollsätze bei einigen Warengruppen zeitweise erhöht werden (z.B. Stahl, Reis, Schuhe, etc.) oder durch fallbezogene Quoten die Einfuhr erschwert oder verhindert wird.

Beim Export von einem Land in ein anderes kommt als Zollberechnungsgrundlage grundsätzlich in Betracht der Zollsatz:

a) der ASEAN Mitgliedsstaaten untereinander,

- b) der ASEAN Staaten mit Drittstaaten (ASEAN plus) wie China und Indien,  
c) eines Free Trade Agreements („FTA“) das ein ASEAN Staate mit einem Drittland abgeschlossen hat (z.B. Thailand mit Australien, oder Thailand mit der Schweiz bzw. China), und  
d) der Regularien der World Trade Organi-sation („WTO“).

## 2. Bilaterale und Multilaterale Abkommen

### a) ASEAN Mitgliedsstaaten untereinander

Der Zusammenschluss der ASEAN-Staaten fand am 8. August 1967 in Bangkok zwischen den ersten sechs Mitgliedsstaaten statt. Man einigte sich auf eine enge Zusammenarbeit der Länder mit dem Ziel eines wirtschaftlichen und sozialen Wachstums.

### b) ASEAN plus

#### aa) China

Es wurde erkannt, dass diese Ziele nicht ausschließlich durch die Zusammenarbeit der genannten ASEAN Länder untereinander erreicht werden können. Daher werden weitere bilaterale Verträge von ASEAN mit anderen Nationen angestrebt. So ist die Zusammenarbeit von ASEAN mit **China** in bestimmten Teilen des Wirtschaftslebens bereits vereinbart worden und trat im Juli 2005 in Kraft (das ASEAN China Free Trade Agreement: „**ACFTA**“).

#### bb) Japan und Südkorea

Ebenso bestehen Multilaterale Abkommen mit **Japan und Südkorea** (insgesamt auch ASEAN Plus Three genannt).

## cc) Indien

Ein Freihandelsabkommen von ASEAN mit **Indien** („**AIFTA**“) ist nach 9 Jahren Verhandlungen seit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

## dd) Australien und Neuseeland

Letztlich besteht ein Abkommen mit Australien und Neuseeland („**AANZFTA**“) seit 2008. Die Besonderheit bei AANZFTA ist aber, daß das Abkommen - entgegen der Absprache - am 1. Januar 2010 nur für die Länder Australien, Neuseeland, Brunei, Myanmar, Singapur und Vietnam in Kraft getreten ist, da man sich mit den anderen Mitgliedsstaaten nicht auf einverständliche Grundlagen einigen konnte oder, im Falle Thailands, bereits ein FTA in Kraft war. Ein Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses FTA für die anderen ASEAN Mitgliedsstaaten ist noch nicht absehbar.

Zur Zeit werden weitere Verhandlungen von ASEAN mit Ländern wie Kanada, der Ukraine, Pakistan und der Europäischen Union geführt. Deutschland hat aufgrund der Zugehörigkeit zur Europäischen Union keinerlei Möglichkeit einen bilateralen Vertrag mit ASEAN zu schließen. Diese Aufgabe erfüllt die Europäische Union nun im Ganzen, wobei die Fortschritte diesbezüglich sehr schleppend sind und ein Ende der Verhandlungen noch nicht erkennbar ist.

## c) Free Trade Agreement eines Mitgliedsstaates mit Drittstaaten

Ferner ist es möglich, daß jeder ASEAN - Mitgliedsstaat selbst und unabhängig von ASEAN ein Freihandelsabkommen mit einem Drittstaat schließt. Thailand beispielsweise hat im Jahr 2008 ein FTA mit Australien geschlossen das seit dem 1. Januar 2010 in Kraft ist („**TAFTA**“). Ebenso bestehen derartige Abkommen mit China (2003) und Indien (2004).

## d) WTO

Alle Mitgliedsstaaten der ASEAN mit Ausnahme von Laos sind Mitglieder der WTO. Thailand seit 1989, die Philippinen, Singapur, Indonesien Malaysia, Brunei und Burma seit 1995, Kambodscha seit 2004 und Vietnam seit 2006. Das General Agreement on Tariffs and Trade für Güter („**GATT**“) der WTO wurde 1947 unterschrieben und ist seitdem bindend für alle Mitgliedsstaaten in Kraft. Momentan gilt es in seiner aktuellen Form von 1994. Das ebenfalls einschlägige General Agreement on Trade in Services für Dienstleistungen „**GATS**“) ist seit 1995 in Kraft.

Im Rahmen dieses Artikels ist es nicht möglich, alle multilateralen Abkommen der ASEAN Staaten mit anderen Drittstaaten zu beleuchten und deren jeweilige Ausnahmen aufzulisten. Sollten über diesen Artikel hinaus aber weitergehende Fragen bestehen, sprechen Sie uns bitte an. Es ist schwierig für eine bestimmte Warengruppe (HS Nummer) in einem bestimmten Zeitpunkt das günstigste einschlägige Abkommen zu finden. Der Unterschied bei der Verzollung kann indes sehr hoch sein.

### 3. Export-/Importvoraussetzungen

Für den Import und Export von Produkten aus ASEAN Ländern in andere Vertragsstaaten und Drittstaaten wird grundsätzlich ein Ursprungszeugnis für das Produkt benötigt. Es gibt zwei Arten:

- Reguläres Ursprungszeugnis,
- Qualifiziertes Ursprungszeugnis.

#### a) Reguläres Ursprungszeugnis

Das reguläre Ursprungszeugnis benennt lediglich das Herkunftsland. Hierfür gibt es üblicherweise keinerlei Zollvergünstigungen beim Import.

Mögliche Aussteller dieser Art von Ursprungszeugnissen sind in Thailand zum Beispiel: „The Thai Chamber of Commerce“, „The Department of Foreign Trade“ und „The Federation of Thai Industries“. Insbesondere das Thai Chamber of Commerce erstellt Ursprungszeugnisse, sobald das exportierte Gut in Thailand fertig gestellt wurde. Hierzu reicht schon das Zusammensetzen der einzelnen Teilprodukte zu einem Endprodukt in Thailand.

Allerdings verlangen verschiedene Importländer über das reguläre Ursprungszeugnis hinaus weitere Formalitäten. Insbesondere Exporte in den nahen Osten müssen sehr genau vorbereitet werden, da hier zum Beispiel das Herkunftsland auf dem Produkt selbst, und nicht lediglich auf der Verpackung erwähnt sein muss.

#### b) Qualifiziertes Ursprungszeugnis

Mit einem qualifizierten Ursprungszeugnis gilt das Endprodukt als in dem jeweils aus-

stellenden Land hergestellt und genießt damit besondere zollrechtliche Behandlungen, gegebenenfalls bis hin zur Zollbefreiung. Ein qualifiziertes Ursprungszeugnis muß bei der jeweiligen zuständigen Stelle beantragt werden und kann nur dann ausgestellt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich muß das Endprodukt eine substantielle Änderung (Mehrwert) im Vergleich zu den Ausgangsprodukten erfahren haben. Als Kriterien sind anerkannt:

- das Verarbeitungskriterium oder
- das Anteilkriterium.

Die Auswahl welches der Kriterien zu nutzen ist beruht auf dem Land, in das exportiert werden soll.

#### aa) Das Verarbeitungskriterium

Nach dem Verarbeitungskriterium muss mindestens 40 % des fob Exportwertes in dem Land als Mehrwert hinzugefügt werden, um als in diesem Land hergestellt zu gelten (z.B.: Import von Rohmaterial aus Deutschland nach Thailand für 100, Mehrwert hinzugefügt durch Weiterverarbeitung und lokale Materialien in Höhe von 80, Verkauf, inklusive Gewinn zum Preis von 190. Danach wurde in Thailand ein Mehrwert von etwa 42% am Produkt generiert, was somit dazu führt, dass es innerhalb von ASEAN oder auch ASEAN Plus zollfrei exportiert werden kann). Diese erwähnten 40% des Exportwertes müssen aus dem exportierenden Land oder einem anderen ASEAN Mitgliedsstaat stammen oder als von dort stammend gelten (und damit selbst ein entsprechendes qualifiziertes

Ursprungszeugnis haben). Staaten welche dieses Kriterium nutzen sind vor allem Japan, Norwegen, die Schweiz sowie die Europäische Union.

#### bb) Das Anteilskriterium

Ferner gibt es das sogenannte Anteilskriterium, wonach die Herkunft der Ausgangsprodukte grundsätzlich nicht relevant ist. Der anteilige Wert der Verarbeitung darf aber einen bestimmten Prozentsatz nicht unterschreiten (z.B.: Einfuhr von Gold im Wert von 100, Verarbeitung des Goldes zu Schmuck und Export zum Preis von 150. Hier ist ein Wertzuwachs von 50% generiert worden, der dazu führt, dass das Produkt ein qualifiziertes Ursprungszeugnis erhält). Dieses Kriterium wird in erster Linie von Staaten wie Australien, Neuseeland, Kanada und den Vereinigten Staaten genutzt.

#### 4. Zollfreier Verkauf

Beim Export innerhalb ASEAN oder in ein Drittland ist es wichtig, die entsprechenden Abkommen zu kennen und anwenden zu können. Jedes Abkommen ermöglicht eine andere Art der Behandlung der Produkte beim Import in das jeweilige Land.

##### a) ASEAN

Innerhalb der ASEAN Mitgliedsstaaten ist der Handel grundsätzlich zollfrei möglich, soweit das Produkt ein qualifiziertes Ursprungszeugnis hat. Nur die Staaten Kambodscha, Laos, Myanmar und Vietnam haben noch bis 2015 Zeit, den momentan bestehenden Einfuhrzoll zu reduzieren. Die Zölle betragen hier zurzeit (April 2010) zwischen 0% für die meisten landwirtschaftlichen Pro-

dukte und bis zu 15% für andere Produkte. Außerdem können eingeführte Produkte vom importierenden Land als „sensibel“ eingestuft werden. Diese Regelung hat zur Folge, dass Zölle beibehalten werden können. Sensible Güter in der gesamten Region sind insbesondere Reis und ähnliche relevante Produkte der Landwirtschaft. Regelmäßige Ausnahmen von der Zollfreiheit werden immer dann gemacht, wenn es ein Mitgliedsstaat im Hinblick auf den moralischen Schutz der Bevölkerung und im Hinblick auf kulturelle Einrichtungen für notwendig hält.

Am 29. Juni 2010 haben China und Taiwan ein Economic Cooperation Framework Agreement (ECFA) unterzeichnet. Hiernach sollen Zolltarife im bilateralen Handel reduziert werden. Unter dem „Early Harvest Program“ sollen bereits 6 Monate nach Inkrafttreten des ECFA (vermutlich 1. Januar 2011) reduzierte Zollsätze zur Anwendung kommen. So will China beispielsweise die Zollsätze fuer bestimmte Plastikwerkzeuge, petrochemische Produkte, Textilien und Metallprodukte auf null reduzieren. Im Gegenzug will Taiwan Zölle auf petrochemische Materialien, Maschinen und elektronische Produkte auf null reduzieren. Insgesamt will China fuer 539 Güter reduzierte Zollsätze einführen. Taiwan will im Gegenzug 267 Güter begünstigen.

Indonesien hat am 13. Juli 2010 das ASEAN Trade In Goods Agreement (ATIGA) umgesetzt, das rueckwirkend ab 1. Januar 2010 wirksam ist.

Malaysia hat mit den EFTA Staaten (European Free Trade Area) am 20. Juli 2010 eine Joint Declaration on Closer Economic Partnership Agreement (CEPA) Staaten unterzeichnet. Das CEPA soll die wirtschaftliche Zusammenarbeit vertiefen und beinhaltet insbesondere Klauseln zum Informationsaustausch, Entwicklung von Investitionen und Handel und technischer Unterstützung.

## b) ASEAN Plus

### aa) ACFTA (ASEAN China Free Trade Agreement)

Das ACFTA ist in allen ASEAN Vertragsparteien im Juli 2005 in Kraft getreten. Damit ist die Schaffung des größten Freihandelsabkommens der Welt nach Anzahl der Bevölkerung (1,9 Milliarden) und das drittgrößte nach aggregiertem Bruttoinlandsprodukt der Mitgliedsländer (6.000 Milliarden US\$) vollzogen worden. Es unterteilt die Reduzierung der Einfuhrzölle in drei Kategorien:

- Early Harvest Programme („EHP“) die insbesondere lebende Tiere und Lebensmittel (Nüsse, Früchte, Milchprodukte, etc.) beinhalten,
- Normal Track (übrige Produkte),
- Sensitive Track (strukturelevante und sensible Produkte).

EHP Produkte sind seit dem 1. Januar 2010 grundsätzlich in alle beteiligten Ländern steuerfrei. Den Vertragsstaaten bleibt es aber offen, einen gewissen Anteil der von ihnen als relevant eingestuften Produkte (Sensitive

Track) aufzulisten und trotzdem zu besteuern. Dabei handelt es sich insbesondere um landwirtschaftliche Produkte wie Reis. Alle übrigen Produkte, insbesondere Maschinen und Maschinenzubehör sowie Chemikalien, sind normal Track Produkte welche in den ASEAN 6 (also den 6 Gründerstaaten) und China seit dem 1. Januar 2010 zollfrei importiert werden können. In Vietnam, Kambodscha und Myanmar wird dies noch bis zum 1. Januar 2015 dauern. Bis dahin wird der Einfuhrzoll von derzeit 5 – 15% auf 0% reduziert.

Es ist davon auszugehen, dass China die ohnehin schon engen Handelsbeziehungen mit ASEAN deutlich intensiviert, da eine Möglichkeit für China besteht, sich weg von den zum Teil fremddominierten Handelsbeziehungen mit den USA und der EU hin zu einem chinesisch dominierten Handelsraum zu bewegen. Es ist zudem aufgrund des steten Wachstums auf die vielfältig vorhandenen Ressourcen in ASEAN angewiesen. Auf der anderen Seite haben einige ASEAN Mitgliedsstaaten bereits Bedenken geäußert, dass ihre Märkte mit billigen Produkten Made in China überflutet werden.

Die Schaffung dieses Freihandelsabkommens hat ferner auch Auswirkungen auf Hong Kong. Wenn Hong Kong auch ein selbständiges Zollterritorium darstellt und damit nicht direkt von dem Freihandelsabkommen profitiert, so sind doch einige Synergieeffekte mit der Sonderverwaltungszone zu erkennen. Die Zuwächse der Re – Exporte aus

Hong Kong lagen in den ASEAN Mitgliedsstaaten in den letzten Jahren regelmäßig im zweistelligen Bereich. Durch die Abschaffung von Zöllen auf etwa 7.000 Produkte werden auf dem Festland investierte Hong Konger Unternehmen durch die einhergehenden Kostensenkungen profitieren. Hong Kong wird dadurch als Frachtumschlagplatz an der Schnittstelle der Handelsbeziehungen zwischen ASEAN und China an den wachsenden intra-asiatischen Handelsströmen partizipieren und in der Folge damit profitieren.

## bb) AIFTA (ASAEAN - Indien)

AIFTA sieht eine gestaffelte Reduzierung von Einfuhrzöllen für Produkte aus den jeweiligen Ländern in den nächsten 5-8 Jahren vor. Im Gegensatz zu anderen Freihandelsabkommen reicht in diesem Fall ein Anteil von **35%** der aus dem jeweiligen Land stammenden Produkte am Exportpreis aus, um in den Genuß des Vorteils des Freihandelsabkommens zu kommen.

## cc) AANZFTA (ASAN Australia New Zealand Free Trade Agreement)

Der Einfuhrzoll von Produkten aller Art (also auch Autos von Australien nach Thailand bzw. Malaysia) soll langfristig bis 2015 auf 0% reduziert werden, wobei ähnliche Ausnahmen gelten wie sie für das Freihandelsabkommen mit China gelten. Der Zeitplan des AANZFTA sieht vor, die Einfuhrzölle bis 2015 auf 0% zu reduzieren. Das wird sich nur für die Länder als realistisch herausstellen, für welche das Abkommen bereits in Kraft ist. Australien geht davon aus, daß das Abkommen für Laos in Kürze in

Kraft tritt und eine entsprechende Reduzierung der Zölle stattfinden wird. Die Verhandlungen über ein weiteres bilaterales Abkommen zwischen Malaysia und Australien wurden im Jahre 2008 wieder aufgenommen, sind aber noch nicht beendet.

## c) bilaterale FTA

TAFTA, also das Freihandelsabkommen zwischen Thailand und Australien beseitigt seit 1. Januar 2010 nahezu alle Einfuhrzölle mit wenigen Ausnahmen von landwirtschaftlichen und kulturell relevanten Produkten. Damit haben Thailand und Australien bilateral einen früheren Zeitpunkt gewählt als es Australien mit den oben erwähnten ASEAN Mitgliedsstaaten getan hat. Insofern wird der Handel hier deutlich mehr unterstützt als es zwischen Australien und den ASEAN Staaten der Fall ist. Ebenso verhält es sich mit den Abkommen zwischen Thailand und China sowie Indien.

## d) WTO

Das GATT in seiner Fassung von 1994 ermöglicht grundsätzlich einen zollfreien Handel zwischen den Mitgliedsstaaten. Der Nachteil des GATT ist aber, daß zu viele Ausnahmen von der Regel der Zollfreiheit gemacht worden sind (Die Ausnahmeregelungen der EU füllen mehrere Aktenordner). Dies basiert häufig auf rein politisch motivierten Entscheidungen der Mitgliedsstaaten.

## 5. Ergebnis

Jedes Abkommen für sich genommen bietet Vor- und Nachteile. Um zolloptimiert expor-

tieren zu können, bedarf es eines Verständnisses für die unterschiedlichen Abkommen. Nur so kann ein sinnvoller Export vorberei-

tet werden. Wir stehen Ihnen bei der Optimierung Ihrer Vorhaben gerne zur Verfügung.

Obwohl Lorenz & Partners größtmögliche Sorgfalt darauf verwenden, die in dieser Broschüre bereitgestellten Informationen stets auf aktuellem Stand für Sie zur Verfügung zu stellen, möchten wir Sie darauf hinweisen, dass dies eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann. Lorenz & Partners übernimmt keinerlei Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Lorenz & Partners, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Lorenz & Partners kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.